

Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 2 Jahrgang 2021 Goslar, 22.12.2021

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Satzung der Stadt Goslar über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg	32
4. Satzung zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee	41
 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages im Stadtteil Hahnenklee der Stadt Goslar 	43
 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Stadt Goslar 	44
Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	45
Jahresabschluss der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2014	50
Auslegung des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Goslar über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Goslar	53

Satzung der Stadt Goslar über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung Stadtteil Vienenburg)

Aufarund der ŞŞ 10. 111 Abs. des Niedersächsischen 58 und 1 Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S. 830, der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

- Grundsatz
- 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- 5 Gebührensätze
- 6 Gebührenpflichtige
- 7 Entstehen und Enden der Gebührenpflicht
- 8 Erhebungszeitraum
- 9 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 10 Grundsatz
- § 11 § 12 § 13 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- Erstattungspflichtige
- Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften

- Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 14 § 15 § 16 Anzeigepflicht
- Datenverarbeitung
- Ordnungswidrigkeiten
- § 17 § 18 Inkrafttreten

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Goslar betreibt die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentrale Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Goslar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren) und
 - b) Kostenerstattungen für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II: Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser werden Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch
 - a) eine Grundgebühr und
 - b) eine Benutzungsgebühr

erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe b) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie ganz oder teilweise in die Abwasseranlage gelangt,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
- d) 0,8 m³ pro m² und Kalenderjahr bei versiegelten Grundstücksflächen, soweit die Auflage besteht, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (beispielsweise Abfüllplätze, Waschplätze für Kfz).
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserbelieferung zuständigen Unternehmens bzw. der zuständigen Stelle.
- (5) Hat der Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Schmutzwassermenge des vorvergangenen Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen sowie von Veränderung von weiteren Tatsachen, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück beeinflussen können, geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers/der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- (6) Eine Neuberechnung des Wasserverbrauches oder der Schmutzwassermenge bei einer Schätzung im Falle des Abs. 5 findet nur für den Zeitraum statt, der nicht länger als ein Jahr vor der letzten ordentlichen Ablesung der Wasserzähler oder der Abwassermesseinrichtungen (Ende der Ableseperiode) zurückliegt.
- Die Wassermenge/Schmutzwassermenge nach Abs. 3, Buchstaben b) und c), hat die oder der Gebührenpflichtige der Stadt Goslar oder von einer oder einem beauftragten Dritten für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt Goslar oder das nach Abs. 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, welche die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt Goslar oder einer oder einem beauftragten Dritten verplombt werden. Die Einhaltung der Eichfristen hat die oder der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt Goslar oder einer oder einem beauftragten Dritten nachzuweisen. Wenn die Stadt Goslar oder einer oder einem beauftragter Dritten auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen oder Schmutzwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen zu erstellen sind. Die Stadt Goslar ist berechtigt, die Wassermengen und Schmutzwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, abgesetzt (Absetzungsmengen). werden Antrag Die Wassermengen (Absetzungsmengen) sind durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen. Für diesen Nachweis gilt Abs. 7, Sätze 2 bis 5, sinngemäß. Der Wasserzähler (Zwischenzähler) ist hinter dem Hauptwasserzähler einzubauen. Die Zuleitung vom Zwischenzähler zur Entnahmestelle, aus der Absetzungsmengen entnommen werden sollen, darf nicht unter Putz oder Vergleichbares verlegt oder sonst wie abgedeckt und nicht mit weiteren Entnahmestellen versehen sein. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes anzubringen. Zwischenzähler, Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage der oder des Gebührenpflichtigen für den Nachweis von Absetzungsmengen. Der Anschluss von Geräten, durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist an der Anlage nicht zulässig.
- (9) Der Einbau und die Veränderung für den Nachweis von Absetzungsmengen ist durch einen Vordruck anzuzeigen, der die von der Stadt Goslar festgelegten Mindestangaben enthalten muss. Die Abnahme der Anlage sowie die Verplombung geschehen durch die Stadt Goslar oder durch beauftragte Dritte. Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Die Abnahme und die Verplombung sind gebührenpflichtig.

- (10) Verletzt die oder der Gebührenpflichtige die Vorschriften nach den Abs. 8 bis 9 oder verweigert sie oder er deren Einhaltung, so kann die Stadt Goslar die Berücksichtigung von Absetzungsmengen verweigern.
- (11) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) wird von den Grundstücken nach Anschlusswerten (AW) gemäß den technischen Bestimmungen nach DIN 1986 "Grundstücksentwässerungsanlagen" je Grundstücksanschluss bemessen. Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss für

a) Grundstücke mit privater Nutzung 30 AW

b) Grundstücke mit gewerblicher Vermietung 10 AW/je Wohneinheit

c) gewerblich genutzte Grundstücke je ermittelten AW, mind. jedoch 10 AW

d) sonstig genutzte Grundstücke 30 AW

(12) Stichtag für die Feststellung der Anschlusswerte ist der 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich beispielsweise Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt Goslar innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht oder der Änderung auch ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Goslar den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Nutzung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, so wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v. H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Bei Dachbegrünung gilt nur 50 v. H. der jeweiligen Dachfläche als Fläche im Sinne des Abs. 1.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) beträgt für jeden vollen m³ Abwasser für Grundstücke, die an die mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen sind 1,95 € je m³ Abwasser.
- (2) Die Grundgebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) beträgt je Anschlusswert 3,30 Euro/Jahr.
- (3) Die Gebühren für Niederschlagswasser nach § 4 betragen 0,20 €/m².

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem auf den Übergang folgenden Kalendertag auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt Goslar oder einer oder einem von ihr beauftragten Dritten zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Goslar entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 7 Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser) zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Goslar den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen mitzuteilen. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr mit Beginn des auf den Anschluss folgendes Kalendertages berechnet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr auf die Aufgabe des Grundstücksanschlusses folgenden Kalendertages abgerechnet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Bei Erhöhungen oder Senkungen der Schmutzwassergebühr wird die für den erhöhten oder gesenkten Gebührensatz maßgebliche Abwassermenge nach § 3 Abs. 1 zeitanteilig berechnet.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum der Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum der Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums nach Abs. 1, so gilt der Zeitpunkt der Entstehung nach § 7 Abs. 1 als Anfang und die Beendigung der Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 2 als Ende des Erhebungszeitraums.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- (2) Auf die Schmutzwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Schmutzwasserbeseitigung" im letzten Erhebungszeitraum. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Niederschlagswassergebühr sind Teilzahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages zu leisten, es sei denn, dass der Bescheid eine andere Fälligkeit vorsieht.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht für Schmutzwasser erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der Berechnung der Abschlagszahlungen entweder die Abwassermenge nach § 3 Abs. 1 anhand der neuen Einwohnerzahl berechnet oder anhand der im vorausgegangenen Erhebungszeitraum ermittelten Abwassermenge geschätzt.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Ändern sich die Gebührenpflichten im Laufe des Erhebungszeitraums, werden die Abschlagszahlungen bzw. Teilzahlungen neu festgesetzt.
- (7) Das Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH (WAGV) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Berechnung von Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 namens und im Auftrag der Stadt durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren Goslar Abschlagszahlungen entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid Schmutzwassergebühr und Abschlagszahlungen kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgung Abrechnung zusammengefasst erteilt werden.

Abschnitt III: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Grundsatz

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind der Stadt Goslar oder der WAGV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei erstmaliger Herstellung wird, soweit die Hauptwässerungsleitung nicht in der Mitte der Straße verläuft, die Länge des Grundstückanschlusses so berechnet, als wenn die Hauptwässerungsleitung in der Straßenmitte verlaufen würde.

§ 11 Entstehen des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

§ 12 Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Erstattungsbeträge werden durch Bescheide festgesetzt und angefordert. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig.
- (2) Die WAGV ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Erstattungsbeträge sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über die Anforderung der Erstattungsbeträge namens und im Auftrag der Stadt Goslar durchzuführen sowie die zu entrichtenden Erstattungsbeträge entgegenzunehmen.

Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Goslar die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere den Zeitpunkt des Beginns der Einleitung von Schmutz-, Niederschlags- und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Goslar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Goslar zur Erledigung der in § 9 Abs. 7 genannten Aufgaben einer oder eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Goslar oder die oder der von ihr nach § 9 Abs. 7 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (wie beispielsweise Namen, Anschrift, Verbrauchsdaten und Herstellungskosten) von der oder dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Alle Wechsel von Rechtsverhältnissen an Grundstücken sind der Stadt Goslar sowohl von den Veräußerinnen oder Veräußerern als auch von den Erwerberinnen oder Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Flächen nach § 4 vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Stadt Goslar schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen oder Flächen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die oder der Abgabenpflichtige der Stadt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Die oder der Abgabenpflichtige hat der Stadt Goslar auf Verlangen die Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Grundeinheiten (§ 3 Abs. 8) mitzuteilen. Ändern sich auf dem Grundstück während des Erhebungszeitraumen die Grundeinheiten, so hat die oder der Abgabenpflichtige dies der Stadt Goslar unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung Abwassergebühren. Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten juristischen Personen, Stadt Goslar, Purena GmbH und WAGV, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (wie beispielsweise Vor- und Zuname sowie Anschrift der Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümers, des Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster. Verbrauchsdaten) verarbeiten, nutzen und für diese Zwecke untereinander auszutauschen.
- (2) Der Austausch nach Abs. 1 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 der Stadt Goslar nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 keinen Wasserzähler/keine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 der Stadt Goslar nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt;
 - d) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt:

- e) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Goslar oder eine von ihr beauftragte Dritte oder einen von ihr beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert;
- f) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- g) entgegen § 15 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Anlage beeinflussen;
- h) entgegen § 15 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 20.12.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Goslar, 21.12.2021

Stadt Goslar

4. Satzung

zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 21.12.2021 (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S. 830), i. V. m. §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 22.12.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 1:

In § 1 Absatz 3 wird zu Buchst. b) die Zahl "72,32" ersetzt durch die Zahl "64,47" und zu Buchst. c) die Zahl "27,68" ersetzt durch die Zahl "35,53".

2. Einfügung eines § 3a.

Hinter § 3 wird eingefügt:

§ 3a Sondermaßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2022 und 2023 werden der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Vorausleistungen nach § 7 abweichend geregelt durch die folgenden Absätze.
- (2) Als Umsatz ist abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Buchstaben a) und b) dieser Satzung maßgeblich:
 - für das Erhebungsjahr 2022 der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz,
 - für das Erhebungsjahr 2023 der im Vorjahr erzielte Umsatz; abweichend hiervon ist der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz maßgeblich, falls der Betrieb erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr begonnen oder im Erhebungsjahr beendet worden ist.
- (3) Die Gewinnsätze gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung werden nach Bekanntwerden der "Richtsatzsammlung 2022" des Bundesfinanzministeriums rückwirkend auf den 1.1.2022 endgültig bestimmt; bis dahin gehören die bestehenden Gewinnsätze der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) zur Bemessungsgrundlage für Vorausleistungen oder ggfs. vorläufige Festsetzungen.
- (4) Der Vorausleistungsbetrag bemisst sich abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 grundsätzlich nach der Beitragsschuld des Erhebungsjahres 2019.

3. Änderung des § 4

In § 4 wird die Zahl "7,82" ersetzt durch die Zahl "6,09"

4. Änderung des § 7

In § 7 wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

... Mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung entsteht der Vorausleistungsanspruch.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar, 21.12.2021

Stadt Goslar

gez.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages im Stadtteil Hahnenklee der Stadt Goslar (Gästebeitragssatzung Hahnenklee)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) i. V. m. §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBL. S. 700), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung Hahnenklee der Stadt Goslar vom 17.12.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.07.2021 wird wie folgt geändert: In § 1 Abs. 3 wird die Zahl "54,4 %" ersetzt durch die Zahl "49,0 %" und die Zahl "28,7 %" ersetzt durch die Zahl "32,2 %".

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar, 21.12.2021

Stadt Goslar

gez.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Goslar (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S. 830) i. V. m. §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBL. S. 700), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Goslar vom 21.05.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert: In § 1 Abs. 3 wird die Zahl "14,9 %" ersetzt durch die Zahl "13,4 %" und die Zahl "21,6 %" ersetzt durch die Zahl "18,8 %".

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar, 21.12.2021

Stadt Goslar

gez.

Satzung der Stadt Goslar

über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder vom 21.12.2022 (Entschädigungssatzung Rat)

Präambel

Auf Grund der §§ 10. 44. 54. 55. 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Ansprüche

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder des Ortsrates, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Für die Ansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die

1. Ratsfrauen und Ratsherren

330,00€

a) bei ausschließlicher Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS

zusätzlich 25,00 €

- b) Alternativ kann zum Inkrafttreten der vorliegenden Satzung ein Einmalbetrag von 580,00 € zuzüglich einer monatliche Zahlung von 15,00 € gewährt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Goslar (vor Ende der Wahlperiode), ist der Einmalbetrag anteilig zu erstatten. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt mit der ersten Abrechnung der Aufwandsentschädigung im Jahr 2022. Sollte die Entscheidung zur ausschließlichen Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS erst während der laufenden Wahlperiode getroffen oder ein Wechsel von Alternative a) auf b) angestrebt werden, wird der Einmalbetrag anteilig ausgezahlt.
- 2. Ortsratsmitglieder

53,00€

a) bei ausschließlicher Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS

zusätzlich 12,00 €

b) Alternativ kann zum Inkrafttreten der vorliegenden Satzung ein Einmalbetrag von 290,00 € zuzüglich einer monatliche Zahlung von 7,00 € gewährt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Goslar (vor Ende der Wahlperiode), ist der Einmalbetrag anteilig zu erstatten. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt mit der ersten Abrechnung der Aufwandsentschädigung im Jahr 2022. Sollte die Entscheidung zur ausschließlichen Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS erst

während der laufenden Wahlperiode getroffen oder ein Wechsel von Alternative a) auf b) angestrebt werden, wird der Einmalbetrag anteilig ausgezahlt.

(2) Zusätzlich erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1.	die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister	500,00€
2.	die Vorsitzenden von Fraktionen und Gruppen zusätzlich je Fraktions- oder Gruppenmitglied 10,00 €	480,00 €
3.	die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungs- ausschusses gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG	275,00 €
4.	die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister	160,00 €
5.	die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder der stellvertretende Ortsbürgermeister	80,00€

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 können nicht nebeneinander bezogen werden.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung

1.	bis zu 6 Stunden Dauer	27,50 €
2.	mehr als 6 Stunden Dauer	55,00€

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1.	in den Ortschaften Lengde, Lochtum und Weddingen von jeweils	135,00 €
2.	in den Ortschaften Immenrode, Wiedelah und Vienenburg von jeweils	190,00 €

(2) Daneben besteht kein Anspruch auf Fahrkosten, Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Vertretung an Rats-, Ortsrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses besuchten Veranstaltungen oder Sitzungen eintritt. Das Gleiche gilt für die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bei der repräsentativen Vertretung der Stadt.
- (2) Auf Antrag werden für die Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erstattet:

- Unselbstständigen der Verdienstausfall ersatzweise Erstattung des Bruttobetrages an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 23,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag
- 2. Selbstständigen eine Verdienstausfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 23,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag
- 3. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, ein Pauschalstundensatz für längstens 8 Stunden je Tag in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls
- 4. ein Pauschalstundensatz von 13,50 € für längstens 8 Stunden je Tag, wenn keine Ansprüche nach Ziffer 1 oder 2 geltend gemacht werden können, ihnen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann

Über Ausfallzeiten, die vor 07:00 Uhr bzw. nach 19:00 Uhr liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der Höchstbeträge bzw. Höchstzeiten pro Tag.

§ 5 Erstattung der Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die in Ausübung des Mandats durchgeführten Fahrten eine Fahrkostenentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Pauschale beträgt 70,00 €.
- (2) Zusätzlich erhalten als monatliche Fahrtkostenentschädigung
 - 1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzenden von Fraktionen
 - 2. die Ausschussvorsitzenden und die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende 70.00 €
- (3) Die Fahrtkostenentschädigung nach Abs. 2 können nicht nebeneinander bezogen werden.
- (4) Auf Antrag erhält die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Ausübung der repräsentativen Vertretung höhere Fahrkosten erstattet. Grundlage dafür sind die monatlich tatsächlich gefahrenen Kilometer, für die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt wird.
- (5) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als einen Monat das Mandat nicht wahr, wird für diese Zeit die Fahrkostenpauschale nicht gewährt.
- (6) Auf Antrag erhalten Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Fahrkosten erstattet. Grundlage dafür sind die monatlich tatsächlich gefahrenen Kilometer, für die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt wird. Diese Wegstreckenentschädigung darf die in Abs. 1 genannte monatliche Pauschale nicht übersteigen.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1) Die Genehmigung von Dienstreisen (In- und Ausland) erteilt der Verwaltungsausschuss. Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung übernehmen, sind nicht genehmigungsbedürftig.

- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt, abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 €/km.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 7 Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung sowie Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung bei Vertretung

- (1) Nimmt eine Ratsfrau, ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied länger als einen Monat ihr bzw. sein Mandat nicht wahr, verringert sich die Aufwandsentschädigung für die Zeit der weiteren Verhinderung um die Hälfte; Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben dabei außer Betracht. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3. Die Vertretung der Empfängerin oder des Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhält vom gleichen Zeitpunkt an 75 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Personen. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate sein Mandat nicht wahrnimmt; Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben dabei außer Betracht. Die Vertretung der Empfängerin oder des Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhält vom gleichen Zeitpunkt an die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Personen. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aufgrund dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) oder bei Ausschluss von der Mitarbeit im Rat (§ 52 NKomVG).

§ 8 Fraktionen und Gruppen des Rates und Ortsrates

- (1) Den Fraktionen und Gruppen des Rates werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) in einem Pauschalbetrag von 350,00 € und jeweils 75,00 € für jedes Mitglied monatlich gewährt. Die Ortsratsfraktionen erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 19,00 €. Die Zuwendungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Veränderungen in der Stärke der Fraktionen und Gruppen werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat berücksichtigt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 9 Zahlung der Ansprüche

- (1) Die monatlich pauschalierten Ansprüche werden unabhängig vom Beginn und Ende des Mandats jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung aller übrigen Ansprüche nach dieser Satzung erfolgt nach Antragstellung; abweichend davon werden Sitzungsgelder grundsätzlich halbjährlich nachträglich gezahlt.

§ 10 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Sämtliche in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Goslar über und Entschädigung für Ratsfrauen Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern nicht angehörende und dem Rat Ausschussmitglieder vom 01.06.2017 außer Kraft.

Goslar, 22.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Jahresabschluss 2014 der Stadt Goslar

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 mit optimierter Regiebetrieb Betriebshof Goslar und Entlastung sowie Hinweis auf Auslegung

Beschluss des Rates der Stadt Goslar (Vorlage Nr.2021/385)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Goslar durch den Oberbürgermeister der Stadt Goslar sowie der Stellungnahme der Verwaltung und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2014 wird der Jahresabschluss 2014 beschlossen.
- 2. Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Goslar wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Jahresüberschuss von 3.624.736,34 EUR festgestellt. Davon entfallen 3.414.397,11 EUR auf den Kernhaushalt und 210.339,23 EUR (vgl. Ziffer 4) auf die nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen.
- 3. Der Mehrbedarf für die Abführung an den Sonderposten Gebührenausgleich von 267.072,13 EUR aus der kostenrechnenden Einrichtung Stadtentwässerung bei Produkt 538-01 für das Jahr 2014 wird nachträglich als außerplanmäßiger Aufwand gem. § 117 NKomVG bewilligt. Die Deckung erfolgt aus dem Querschnittsbudget Personalaufwendungen.
- 4. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Goslar werden folgende Genehmigungen erteilt:
- 5. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 3.886.288,41 EUR wird nach Ausgleich des Fehlbetrages aus dem außerordentlichen Ergebnis von 261.552,07 EUR unter "Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag" (Bilanzposition Passiva 1.3.2) auf neue Rechnung mit einem Betrag von 3.624.736,34 EUR vorgetragen.

Im Jahresabschluss 2015 wird für den Kernhaushalt die Umbuchung und Verrechnung mit dem "Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss" in Höhe von 2.603.052,37 EUR (Bilanzposition Passiva 1.1.2) und in Höhe von 811.345,04 EUR auf den "Fehlbetrag aus Vorjahren" (Bilanzposition Passiva 1.3.1) vorgenommen.

Die kumulierten Jahresergebnisse für die einzelnen nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen von insgesamt 210.339,23 EUR werden gem. Ziffer 5 vorgetragen und umgebucht bzw. verrechnet.

6. Die Jahresabschlüsse 2014 (Ergebnisse) der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wie aus der folgenden Übersicht ersichtlich, festgestellt und verwendet:

Stiftungen	Überschuss / Fehlbetrag (-)	Verwendung
Altersheim-Stiftung	-94.640,03 EUR	Vortrag JA 2014 auf "Jahresfehl-
_		betrag"; Umbuchung JA 2015 auf
		"Fehlbetrag aus Vorjahren"

Stiftung Neuwerk	296.372,03 EUR	Vortrag auf JA 2014 "Jahresüberschuss"; Umbuchung JA 2015 auf "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (288.216,03 EUR)" und "Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (8.156,00 EUR)
Stiftung zur Förderung von Schul-und Berufsausbildun- gen in Goslar	141,98 EUR	Vortrag JA 2014 auf "Jahresüber- schuss"; Verrechnung JA 2015 mit "Jahresfehlbetrag aus Vorjahren"
Karl-Wiehenkel-Stiftung	8.465,25 EUR	Vortrag JA 2014 auf "Jahresüberschuss"; Umbuchung JA 2015 in "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (145,31 EUR)" und "Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (8.319,94 EUR)
Gesamt	210.339,23 EUR	

- 7. Der Verwendung des anteiligen Überschusses 2014 der Stiftung Neuwerk (296.372,03 EUR) zum Ausgleich des Fehlbetrages 2014 der Altersheim Stiftung von 94.640,03 EUR in 2021 wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel gehen zu Lasten des im HJ 2021 geplanten Überschusses der Stiftung Neuwerk von 92.200 EUR. Soweit das endgültige Jahresergebnis 2021 (Überschuss) keine Deckung des Restbetrages von 2.440,03 EUR ermöglicht, wird einer außerplanmäßigen Bewilligung gem. § 117 NKomVG zugestimmt.
- 8. Der Jahresabschluss 2014 des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar der Stadt Goslar wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Fehlbetrag von 32.073,14 EUR, davon 8.244,19 EUR aus dem Betriebszweig Bestattungswesen, festgestellt. Es wird genehmigt, dass der Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2014 von 32.073,14 EUR mit 8.244,19 EUR vom "Gewinnvortrag Bestattungswesen" im Jahr 2015 abgebucht und der Restbetrag von 23.828,95 EUR in die Bilanz 2015 unter "Verlustvortrag allgemeiner Geschäftsbetrieb" vorgetragen wird.
- 9. Der Ausgleich des Fehlbetrages 2014 des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar EUR von 23.828,95 EUR erfolgt gem. § 6 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen aus Haushaltsmitteln des Kernhaushaltes. Der außerplanmäßigen Bewilligung des Verlustausgleichs von 23.828,95 EUR für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 117 NKomVG bei Produkt 573-02 Betriebshof zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen im Querschnittsbudget Personalaufwendungen.

Dem Oberbürgermeister Herrn Dr. Oliver Junk wird in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses und Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanz und Anhang gem. § 56 KomHKVO liegt gem. § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ohne die Forderungsübersicht vom 27.12.2021 bis 05.01.2022 bei der Stadt Goslar Fachdienst Haushalt und Controlling, Zimmer 01.002, Wallstraße 1b öffentlich aus. Auf Grund der

Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache in den allgemeinen Sprechzeiten unter Tel. 05321/704 606 oder per Mail Haushalt@Goslar.de vorzunehmen. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter http://www.goslar.sitzung-online.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=7567 veröffentlicht.

Goslar, den 22.12.2021

Stadt Goslar Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk

Auslegung des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Goslar über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Goslar

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Goslar über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Goslar sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters liegen gem. § 156 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 27.12.2021 bis 05.01.2022 bei der Stadt Goslar Fachdienst Haushalt und Controlling, Zimmer 01.002, Wallstraße 1b öffentlich aus. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache in den allgemeinen Sprechzeiten unter Tel. 05321/704 606 oder per Mail Haushalt@Goslar.de vorzunehmen. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter http://www.goslar.sitzung-online.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=7567 veröffentlicht.

Es besteht die Möglichkeit, Ausfertigungen des Schlussberichts und der dazugehörigen Stellungnahme gegen Kostenerstattung abzugeben (§ 156 Abs. 4 S. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz).

Goslar, 22.12.2021

STADT GOSLAR

Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk